



Geschäftsordnung des Fach-Promotionsausschuss Biologie zur Promotionsordnung der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaft vom 1. Dezember 2010

Der Fach-Promotionsausschuss Biologie hat folgende Geschäftsordnung zur Promotionsordnung der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaft vom 09. Februar 2017 beschlossen:

Zu §3 Zulassungsvoraussetzungen

Absatz 1

Der Antrag auf Zulassung ist vor Beginn der Arbeit zum Dissertationsvorhaben einzureichen.

Absatz 3 („fast track“)

Für die Zulassung zu einem sogenannten Fast Track-Promotionsverfahren ist ein Bachelorabschluss mit der Gesamtnote 1,30 oder besser, wobei keines der Module schlechter als 1,70 sein darf, Voraussetzung. Die themenbezogene Feststellungsprüfung der Kandidatin bzw. des Kandidaten dauert 30 min. Ein Studienplan wird einvernehmlich zwischen Betreuerin bzw. Betreuer und der Kandidatin bzw. dem Kandidaten in Zusammenarbeit mit dem Studienbüro Biologie erstellt und muss vom Fach-Promotionsausschuss genehmigt werden.

Zu §4: Zulassungsverfahren

Der Antrag auf Zulassung zur Promotion ist ausschließlich mit den entsprechenden Anmeldeformularen von den Webseiten des Fachbereichs zu stellen. Ebenfalls ist das dort hinterlegte Formular für den Lebenslauf zu verwenden. Die Betreuungsvereinbarung zwischen Doktoranden und Betreuern des Promotionsvorhabens ist mit der Anmeldung einzureichen.

Der Antrag auf Zulassung ist mit den entsprechenden Unterlagen im Studienbüro Biologie einzureichen (persönlich oder per Post).

In zeitlich dringenden Fällen (betreffend Visa, Stipendien, Immatrikulation ohne Unterbrechung im Übergang vom Masterstudium zur Promotion) kann der Fach-Promotionsausschussvorsitzenden über die Zulassung zum Promotionsverfahren positiv entscheiden. Solche Entscheidungen werden dem Fach-Promotionsausschuss im Nachhinein mitgeteilt.

Zu Absatz 5:

Nach Ablauf der 4-jährigen Zulassungszeit ist dem Fach-Promotionsausschuss im jährlichen Abstand in einem formlosen Schreiben kurz mitzuteilen, warum eine Verlängerung für ein weiteres Jahr zum Abschluss der Promotion beantragt wird.

Zu § 6 Betreuung

a) Regelfall (Absatz 3)

Im Fachbereich Biologie werden Promotionsvorhaben in der Regel von einer Betreuerin bzw. einem Betreuer aus der Gruppe der hauptamtlich Hochschullehrer und habilitierten Mitglieder des Fachbereichs betreut. Sollte es eine Co-Betreuerin bzw. einen Co-Betreuer geben, sollten diese bei dem Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren angegeben werden.

b) Zulassung von weiteren Betreuern (Absatz 4)

Angehörige anderer Fachbereiche oder Fakultäten sowie außeruniversitärer Forschungseinrichtungen können auf Antrag die Betreuung als Einzel- oder Wiederholungsfall zugesprochen werden.

c) Promovierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler

Promovierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die in begründeten Einzelfällen als Gutachterin bzw. Gutachter zugelassen werden sollen, müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- die Promotion muss mindestens 5 Jahre zurückliegen (Nachzuweisen durch die Doktorurkunde)
- es müssen mindestens 8 Publikationen in wissenschaftlichen Zeitschriften mit peer review Verfahren veröffentlicht worden sein (4 davon als Erstautor oder Seniorautor), die dem Thema der zu betreuenden Dissertation entsprechen
- es müssen drei Arbeiten (Diplom-, Masterarbeiten oder Dissertationen) betreut worden sein. Eine Co-Betreuung muss durch den hauptamtlichen Betreuer der Arbeiten formlos bestätigt werden.
- es sind zwei Referenzen (mit Email und Telefonnummer) anzugeben

Alle Unterlagen müssen von der zu betreuenden Doktorandin bzw. dem zu betreuenden Doktoranden mit dem Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren abgegeben werden und zusätzlich in elektronischer Form an das Studienbüro Biologie geschickt werden. Letzteres soll das Genehmigungsverfahren beschleunigen.

d) Befristet beschäftigte Betreuer

In Promotionsverfahren, in denen der Betreuer befristet beschäftigt ist (z.B. Juniorprofessoren), ist ein zweiter, hauptamtlicher Betreuer erforderlich. Dieser soll im Fall des Ausscheidens des Erstbetreuers die Fortführung des Verfahrens sicherstellen. Er ist im Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren auf Seite 3 oben mit anzugeben.

e) Extern durchgeführte Promotionsverfahren

Promotionsverfahren, in denen der Betreuer nicht dem Fachbereich Biologie angehört oder nach b) die Betreuung zugesprochen wurde, werden von einem hauptamtlichen Betreuer des

Fachbereichs Biologie mit betreut. Letztere müssen bei dem Antrag auf Zulassung mit angegeben werden.

f) Betreuungsvereinbarung (Absatz 6)

Regelungen zur Betreuungsvereinbarungen sowie Vorschläge zur Formulierung sind dem entsprechenden Muster des Fach-Promotionsausschusses zu entnehmen (<http://www.uni-hamburg.de/biologie/promotion.html>).

In zeitlich dringenden Fällen (betreffend Visa, Stipendien, Immatrikulation ohne Unterbrechung im Übergang vom Masterstudium zur Promotion) kann die Bestellung der Betreuerin bzw. des Betreuers, der Betreuer oder der Betreuungskommission vom Fach-Promotionsausschussvorsitzenden erfolgen. Solche Entscheidungen werden dem Fach-Promotionsausschuss im Nachhinein mitgeteilt.

Zu § 7 Dissertation Absatz 2

1) Form

"a) eine Dissertation, die eine in sich abgeschlossene Darstellung der Forschungsarbeiten und ihrer Ergebnisse enthält. Sollten nicht veröffentlichte Artikel Bestandteil der Arbeit sein, muss der Eigenanteil dargestellt werden. Für diese Darstellung gelten die Kriterien wie in b).

oder

b) eine kumulative Dissertation, die aus Einzelarbeiten besteht, die in ihrer Gesamtheit einer Dissertation gemäß Buchstabe a) gleichwertige Leistung darstellt." (§ 7 Promotionsordnung). Nach der Geschäftsordnung des Fach-Promotionsausschusses Biologie muss eine kumulative Arbeit mindestens zwei in wissenschaftlichen Zeitschriften mit "peer review"-Verfahren akzeptierte Publikationen enthalten, bei denen die Doktorandin bzw. der Doktorand zumindest einmal Erstautorin bzw. Erstautor ist. Bei jeder Publikation muss die Doktorandin bzw. der Doktorand auf einer gesonderten Seite ausführlich darlegen, welchen Anteil sie oder er an der Publikation hat und dies vom Betreuer durch Unterschrift bestätigen lassen. Insbesondere soll hier auf die Planung des Projektes, die Ausführung der Experimente (welche Experimente wurden vom Kandidaten durchgeführt), die Auswertung der Daten und das Verfassen der ersten Version des Manuskriptes eingegangen werden. Als weitere Kapitel der kumulativen Dissertation können nicht veröffentlichte bzw. nicht zur Veröffentlichung vorgesehene Daten in Form einer wissenschaftlichen Publikation angefügt werden. Der wissenschaftliche Zusammenhang ist von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten in einer Einleitung (mind. 10 Seiten) darzulegen und in einer abschließenden Diskussion aller Kapitel zu diskutieren (mind. 15 Seiten).

Es gibt keine vorgeschriebenen Vorgaben für Schriftgrößen, -arten, Seitenränder, Aufbau usw.

2) Sprache

Die Dissertation kann in englischer oder deutscher Sprache verfasst werden. Ein formloser Antrag beim Fach-Promotionsausschuss muss nur gestellt werden, wenn eine andere Sprache als die beiden Genannten verwendet werden soll. Bei einer Monographie als Dissertation muss die Korrektheit der Sprache durch einen *native Speaker* (USA, UK, Kanada, Australien, Irland) bestätigt werden.

3) Bei der Abgabe

Es sind drei gebundene Exemplare (keine Spiralbindung) und eine CD-Rom (Dissertation als eine Datei im PDF-Format) abzugeben.

Zu § 8 Prüfungskommission Absatz 1 und 2

Die Mehrheit der Mitglieder der Prüfungskommission sollte Mitglied des Fachbereichs Biologie sein. Der Fach-Promotionsausschuss achtet auf eine ausgewogene Zusammensetzung der Prüfungskommission. Es ist darauf zu achten, dass die Kommissionmitglieder möglichst aus unterschiedlichen Arbeitsgruppen bzw. Arbeitsbereichen kommen, ggf. wird ein weiteres Mitglied bestimmt oder ein vorgeschlagenes Mitglied ausgetauscht. Die Mehrheit der Prüfungskommission sollte nicht aus den Gutachtern der Dissertation bestehen.

Zu §11 Absatz 2 Disputation

Die Disputationen finden am Fachbereich Biologie an einem der Zentren (Biozentrum Grindel, Biozentrum Klein Flottbek, Zentrum Holzwirtschaft, IHF) statt. Das Ergänzen von Mitgliedern der Prüfungskommission, die aus zwingenden Gründen nicht an der Disputation teilnehmen können, kann in zeitlich dringenden Fällen (wenn der Disputationstermin dadurch verschoben werden müsste) durch den Fach-Promotionsausschussvorsitzenden erfolgen. Solche Entscheidungen werden dem Fach-Promotionsausschuss im Nachhinein mitgeteilt

Die Verteidigung und Befragung im Anschluss an den Fachvortrag des Promovierenden dauert etwa 60 Minuten.

Alle Abstimmungen und Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Sofern jedoch auch nur ein Mitglied widerspricht, ist das Verfahren unzulässig. Die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren erfolgt, indem entweder ein Schriftstück mit einem bestimmten Entscheidungsvorschlag nacheinander allen Mitgliedern zugeleitet wird (Umlaufverfahren) oder aber allen Mitgliedern gleichzeitig gleichlautende Schriftstücke als Beschlussvorlage mit der Bitte um Zustimmung zugeleitet werden. Ein Nicht-Antworten wird nicht berücksichtigt. Es gelten dieselben Regeln, wie bei den Sitzungen. Die Antwort-Emails werden ins Protokoll aufgenommen.

Beim Wechsel der bzw. des Fach-Promotionsausschussvorsitzenden sollte die bzw. der vorherige Fach-Promotionsausschussvorsitzende als Stellvertreterin bzw. Stellvertreter eingesetzt werden, um eine Kontinuität der Ausschussarbeit zu gewährleisten.